

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 3. Juni 2020

470.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Christina Schiller, Sarah Breitenstein und 34 Mitunterzeichnenden betreffend Kundgebung vom 1. Mai 2020 am Bellevue, Beurteilung des Vorgehens der Stadtpolizei, der Vorgaben der Einsatzleitung, der Verhältnismässigkeit betreffend Ansteckungsgefahr und der Kommunikation des Mediensprechers

Am 6. Mai 2020 reichten Gemeinderätinnen Christina Schiller (AL) und Sarah Breitenstein (SP) und 34 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/168, ein:

Am 1. Mai 2020 kam es am Bellevue zu einer Kundgebung, an welcher rund 30 bis 40 Personen teilnahmen. Diese Personen standen meist unter Einhaltung der Distanz- und Hygienevorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) über den Platz verteilt. Einzelne riefen Parolen (Dokumentiert in Schweiz Aktuell vom Montag, 4. Mai 2020: <https://www.srf.ch/news/region/zuerich-schaffhausen/bei-demo-aufloesung-am-1-mai-polizei-zwischen-demonstranten-zum-brechen-der-hoerereolen>). Im Nachgang zu dieser Kundgebung sprach der Mediensprecher der Stadtpolizei Zürich in diversen Medien (z. B. Tele Züri: <https://www.telezueri.ch/zuerinews/1-mai-waehrend-corona-12-verhaftungen-und-sachschaden-in-zuerich-137770025>, NZZ: <https://www.nzz.ch/zuerich/1-mai-in-zuerich-linke-kritisieren-polizei-ld.1554602>) von rund «100 Personen», welche eine «Menschenkette» bildeten und von einem «verhältnismässigen» Vorgehen. Zudem sagt er, dass die Teilnehmenden vorgängig zum Verlassen des Platzes aufgefordert worden seien. Dabei handelte es sich um grobe Falschaussagen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Stadtrat das polizeiliche Vorgehen auf dem Bellevue? War die Durchsetzung des Versammlungsverbot (jedoch unter Einhaltung der Distanz- und Hygienevorschriften) im Vergleich zur Ansteckungsgefahr durch die von der Polizei verursachten Unruhen verhältnismässig?
2. Mit welchen konkreten Tatbeständen wurden die verhafteten Personen verzeigt? Bitte um Auflistung der Anzahl Anzeigen und Tatbestände.
3. Welche Vorgaben machte die Einsatzleitung/ das Kommando im Vorfeld des 1. Mai in Bezug auf Auflösung von Versammlungen und der damit verbundenen Verbreitungsgefahr des COVID-19? War die hohe Übertragungsgefahr des Tröpfchenvirus durch unter Umständen provozierte Unruhen bei Polizeieinsätzen dabei ein Thema? Wenn ja, was war der Inhalt? Wenn nein, warum nicht?
4. Inwiefern ist es den Mediensprechenden der Stadtpolizei freigestellt die offiziellen Informationen mit eigenen Wahrnehmungen und persönlichen Gedanken auszuschmücken?
5. Gehört es aus Sicht des Stadtrates zur Aufgabe eines offiziellen städtischen Mediensprechers/einer offiziellen städtischen Mediensprecherin beschriebene Vorgänge für die Medien aufzublähen und interessanter zu machen?
6. Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass es sich bei den oben aufgeführten Aussagen von Marco Cortesi um offensichtliche Falschaussagen handelt? Wenn ja, welche Konsequenzen hat dieses Verhalten? Wenn nein, wie haben sich die Vorgänge am Bellevue aus Sicht des Stadtrates abgespielt?
7. Ganz allgemein bitten wir den Stadtrat die Vorkommnisse am Bellevue zeitlich zu dokumentieren. Um welche Zeit wurde die Polizei zum ersten Mal auf die Kundgebung aufmerksam? Um welche Zeit fand die vermeintliche Aufforderung an die Personen am Bellevue statt, den Ort zu verlassen? Um welche Zeit erfolgte der Befehl die Personen zusammenzutreiben und einzukesseln? Bitte um genaue Zeit- und Protokollangaben.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Wie beurteilt der Stadtrat das polizeiliche Vorgehen auf dem Bellevue? War die Durchsetzung des Versammlungsverbot (jedoch unter Einhaltung der Distanz- und Hygienevorschriften) im Vergleich zur Ansteckungsgefahr durch die von der Polizei verursachten Unruhen verhältnismässig?»):

Ziel des Polizeieinsatzes am 1. Mai 2020 war es, den Gesundheitsschutz der Bevölkerung sicherzustellen und die COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats (SR 818.101.24) konsequent umzusetzen. Aus dieser Zielsetzung ergab sich die Handlungsrichtlinie, dass die Entstehung einer Personenansammlung frühzeitig mit verhältnismässigen Mitteln verhindert werden sollte, indem mögliche Teilnehmende an Veranstaltungen frühzeitig darauf aufmerksam

zu machen sind, dass sie an einer verbotenen Veranstaltung teilnehmen und aufgefordert werden sollten, das Gebiet zu verlassen.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass das Vorgehen der Stadtpolizei vor dem Hintergrund der in der Schweiz bereits stark eingeschränkten Grundrechte streng und konsequent war und diese Vorgehensweisen für aussenstehende Dritte allenfalls streng und unverhältnismässig wirken konnten.

Zu Frage 2 («Mit welchen konkreten Tatbeständen wurden die verhafteten Personen verzeigt? Bitte um Auflistung der Anzahl Anzeigen und Tatbestände.»):

Bei der Demonstration am Bellevue wurde eine Person verhaftet.

Neben dieser Person wurden 40 Demonstrierende kontrolliert und direkt vor Ort weggewiesen. Diese Personen werden nachträglich wegen Verstosses gegen die COVID-19-Verordnung 2 zur Anzeige gebracht.

Die genannten Personen werden wegen folgenden Tatbeständen verzeigt:

- Widerhandlung gegen Art. 26 Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110).
- Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration gemäss Art. 21. Abs. 1 Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (VBöG, AS 551.210).
- Vergehen gegen die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, v. a. Verstoss gegen das Verbot von Menschenansammlungen gemäss Art. 10f Abs. 2 lit. a COVID-19-Verordnung 2.
- Nichteinhalten der Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz gemäss Art. 6 Abs. 4 COVID-19-Verordnung 2.
- Durchführung öffentlicher oder privater Veranstaltungen gemäss Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2.

Zu Frage 3 («Welche Vorgaben machte die Einsatzleitung/ das Kommando im Vorfeld des 1. Mai in Bezug auf Auflösung von Versammlungen und der damit verbundenen Verbreitungsgefahr des COVID-19? War die hohe Übertragungsgefahr des Tröpfchenvirus durch unter Umständen provozierte Unruhen bei Polizeieinsätzen dabei ein Thema? Wenn ja, was war der Inhalt? Wenn nein, warum nicht?»):

Ziel des Kommandos war es, den Gesundheitsschutz der Bevölkerung sicherzustellen (Umsetzung COVID-19-Verordnung 2) und damit einhergehend unbewilligte Versammlungen und Veranstaltungen zu verhindern. Aus diesem Grund war es die Absicht, das Entstehen von Personenansammlungen frühzeitig zu erkennen und diese mit verhältnismässigen Mitteln zu unterbinden.

Die Übertragungsgefahr des Coronavirus ist auch der Stadtpolizei bekannt, weshalb im Vorfeld des 1. Mai 2020 die erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden.

Als Vorgabe betreffend Distanz- und Hygienevorschriften galt, diese wenn immer möglich einzuhalten. Alle Einsatzkräfte waren persönlich mit Schutzmasken ausgerüstet, die bei Bedarf hätten getragen werden können. Auf jedem Arrestantenfahrzeug waren genügend Schutzmasken für die Arrestantentransporte vorhanden. Die Prozessabläufe im Zusammenhang mit arretierten Personen wurden so gestaltet, dass zwischen den Personen genügend Abstand eingehalten werden konnte.

Polizistinnen und Polizisten setzen die Hygienevorschriften des BAG bei jedem Einsatz – wenn immer möglich – konsequent um. Dieser Grundsatz ist unter den verschiedenen Polizeikörpers abgesprochen und fand auch Eingang in die polizei-internen Handlungsrichtlinien im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise. Am 1. Mai 2020 gab es für Polizistinnen und Polizisten keine Vorgaben, dass zwingend Gesichtsmasken und Handschuhe getragen werden müssen. Alle Einsatzkräfte waren mit dem notwendigen Schutzmaterial wie Handschuhe

und Schutzmasken ausgerüstet, das bei Bedarf getragen werden konnte. Zudem wurden die Einsatzkräfte auf eine grössere Anzahl Einsatzfahrzeuge verteilt, um den Abstand besser einhalten zu können. Auch beim Arrestantentransport und der Arrestantenbehandlung wurde darauf geachtet, dass die BAG-Vorgaben eingehalten werden konnten.

Es lag in der Kompetenz der einzelnen Polizistinnen und Polizisten, aufgrund der konkreten Situation zu entscheiden, welche Schutzmassnahmen notwendig und sinnvoll sind. Dieser Grundsatz galt sowohl bei Festnahmen oder schwierigen Personenkontrollen auf der Strasse als auch innerbetrieblich z. B. beim Umgang mit Arrestantinnen und Arrestanten.

Zu Frage 4 («Inwiefern ist es den Mediensprechenden der Stadtpolizei freigestellt die offiziellen Informationen mit eigenen Wahrnehmungen und persönlichen Gedanken auszuschnücken?»):

Die Mediensprechenden der Stadtpolizei haben den Auftrag, aktiv, offen und wahrheitsgetreu über Ereignisse, bei denen die Stadtpolizei involviert ist, Auskunft zu geben. Damit schafft die Stadtpolizei Transparenz und sorgt für die Nachvollziehbarkeit von polizeilichen Entscheidungen und Handlungen. Bei grösseren Einsätzen ist es wichtig, dass sich die Mediensprechenden selbst ein Bild vor Ort machen, um danach den Medienschaffenden aus erster Hand entsprechende Auskünfte geben zu können. Am 1. Mai 2020 wurde dies so umgesetzt.

Zu den Fragen 5 und 6 («Gehört es aus Sicht des Stadtrates zur Aufgabe eines offiziellen städtischen Mediensprechers/einer offiziellen städtischen Mediensprecherin beschriebene Vorgänge für die Medien aufzublähen und interessanter zu machen?»; «Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass es sich bei den oben aufgeführten Aussagen von Marco Cortesi um offensichtliche Falschaussagen handelt? Wenn ja, welche Konsequenzen hat dieses Verhalten? Wenn nein, wie haben sich die Vorgänge am Bellevue aus Sicht des Stadtrats abgespielt?»):

Die Antworten des Mediensprechers der Stadtpolizei zu den Ereignissen am 1. Mai 2020 entsprachen dem Inhalt der verbreiteten Medienmitteilung und erfolgten nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesamteinsatzleiter.

Offensichtlich lag ein Missverständnis vor, da zu Beginn der Aktion nicht klar war, wer tatsächlich an der verbotenen Veranstaltung teilnahm und wer sich lediglich als Zuschauerin und Zuschauer auf dem Sechseläutenplatz aufhielt. Aus diesen Gründen kam es zu dieser Angabe von 100 Teilnehmenden in der Medienmitteilung der Stadtpolizei und zur Aussage des Mediensprechers, der sich darauf bezogen hat. Insgesamt befanden sich, wie in Antwort 7 ersichtlich, etwa 50 Personen am Bellevue.

Zu Frage 7 («Ganz allgemein bitten wir den Stadtrat die Vorkommnisse am Bellevue zeitlich zu dokumentieren. Um welche Zeit wurde die Polizei zum ersten Mal auf die Kundgebung aufmerksam? Um welche Zeit fand die vermeintliche Aufforderung an die Personen am Bellevue statt, den Ort zu verlassen? Um welche Zeit erfolgte der Befehl die Personen zusammenzutreiben und einzukesseln? Bitte um genaue Zeit- und Protokollangaben.»):

Im Verlauf des Vormittags vom 1. Mai 2020 erhielt die Stadtpolizei Zürich den Hinweis, dass um 15.00 Uhr am Bellevue eine Demonstration veranstaltet werden sollte.

14.42 Uhr: Erste Meldung über 10–15 Personen kurdischer Abstammung bei der Haltestelle Bellevue.

14.47 Uhr: Kontaktaufnahme durch Stapo-Szenenkenner mit der mutmasslichen Anführerin über die rechtliche Situation betreffend Verbot und COVID-19-Bestimmungen.

14.48 Uhr: Meldung über starken Zulauf, etwa 50 Personen.

14.49 Uhr: Transparente werden ausgerollt und verteilt.

14.53 Uhr: Gruppierung eingekreist, abgemahnt und weggewiesen.

14.56 Uhr: Personen wurden abgemahnt, verlassen die Örtlichkeit nicht, werden nun alle kontrolliert.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti